

# Anti-Korruptionstag 2023

Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus  
bei der Korruptionsbekämpfung



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

# Anti-Korruptionstag 2023

Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus  
bei der Korruptionsbekämpfung



Wien, 2023

## Inhalt

1 Vorwort BAK-Direktor Mag. Dr. Otto Kerbl, MA.....	5
2 Anti-Korruptionstag – Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung.....	6
3 Eröffnungsrede – Univ.-Prof. Dr. András Jakab, LL.M., DSc.....	8
4 Whistleblowing – Anspruch und Wirklichkeit.....	10
5 Die Rolle des Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung.....	14
6 Verfassungsrechtliche Resilienz.....	18
7 Programm Anti-Korruptionstag.....	28
8 Vortragende und Diskutant:innen.....	30

## Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundesministerium für Inneres

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 53126-90 6800

[www.bak.gv.at](http://www.bak.gv.at)

AutorInnen: BAK, AK-Tag-Vortragende

Fotonachweis: BAK, BMI

Gestaltung: BAK

Druck: BMI

Wien 2023

# 1 Vorwort

## Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach einer Covid-19 bedingten Pause veranstaltete das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Mai 2023 zum 14. Mal den Österreichischen Anti-Korruptionstag, diesmal im wunderschönen Ambiente des neu renovierten Josephinum Wien. Diese grundsätzlich jährliche Veranstaltung bietet eine Plattform zum Austausch und zur Diskussion über aktuelle und herausfordernde Themen rund um Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 150 Führungskräfte, Integritätsbeauftragte und Compliance Officers des gesamten öffentlichen Dienstes und staatsnaher Organisationen in Österreich.

Der Österreichische Anti-Korruptionstag 2023 stand unter dem Motto „Speak up, write down – Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“. Die Möglichkeiten, verfassungsrechtliche Resilienz zu stärken, die Chancen professioneller Hinweisgebersysteme sowie das Potenzial und die Verantwortung journalistischer Arbeit bei der Korruptionsbekämpfung waren wesentliche Inhalte des Diskurses an diesem Tag. Die persönliche Courage – sowohl von Hinweisgeber:innen als auch von Journalist:innen – ist in Zusammenhang mit der Aufdeckung und Aufklärung von Korruptionsdelikten dabei in jedem Fall eine Handlungsprämisse. Das BAK kann durch die im HinweisgeberInnenschutzgesetz vorgesehene bundesweite, zentrale Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diese Courage zu stärken.

Besonders bedanken möchte ich mich in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung bei Univ.-Prof. Dr. András Jakab für seine Eröffnungsrede, den Keynote Speakers DDr. Wolfgang Bogensberger und Mag.<sup>a</sup> Anna Thalhammer sowie in Vertretung aller Podiumsdiskutant:innen bei deren Moderator:innen Mag.<sup>a</sup> Corinna Milborn und Luca MAK, LL.M. Ein herzliches Dankeschön aber auch allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung und meinem Team! Es war, so glaube ich, ein sehr gelungener, interessanter Tag mit höchst spannenden Diskussionen, die uns gemeinsam einen Schritt weiterführten.

**Otto Kerbl**

Direktor des BAK

# 2 Anti- Korruptionstag

Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung

Am 25. Mai 2023 fand der Österreichische Anti-Korruptionstag 2023 zum Thema „Speak up, write down – Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“ im Josephinum in Wien statt.

Der Direktor des BAK, Otto Kerbl, betonte in seinen einleitenden Worten die Wichtigkeit von Bewusstseinsbildung bei der Korruptionsbekämpfung. „Whistleblowing und Investigativjournalismus können einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung leisten. Beide erfordern Courage, Missstände aufzudecken und dadurch auch Strafverfolgung zu ermöglichen“, sagte Kerbl.

© BMI/Gerd Pachauer



# 3

## Eröffnungsrede

Univ.-Prof. Dr. András Jakab, LL.M., D.Sc.,  
Professor für Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht an der Paris Lodron  
Universität Salzburg

Die Eröffnungsrede hielt **András Jakab**, Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg, zum Thema „Verfassungsrechtliche Resilienz“. Dabei verwies er auf die unterschiedlichen Definitionen des populären Begriffs „Resilienz“ in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wie der Materialwissenschaft, der Ökologie, der Psychologie und der Netzwerkwissenschaft. Jakab erläuterte, wie das rechtliche Immunsystem zum Erhalt der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie gestärkt werden kann und hob in dem Zusammenhang die Wichtigkeit klarer Anti-Korruptionsregeln und deren Umsetzung hervor. Die Unabhängigkeit von Medien und statistischen Zentralämtern wären essenzielle Bausteine zum Erhalt der Rechtsstaatlichkeit.

Weitere wichtige Aspekte, um Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu erhalten, sind gemäß András Jakab die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, keine Zentralisierung und Politisierung der Exekutive sowie der Erhalt von Kontrollmechanismen, die aus unabhängigen Institutionen wie Rechnungshöfen, Wahlkommissionen und Kartellämtern bestehen sollten. Die verfassungsrechtliche Resilienz könnte vor allem unter Einbindung einer demokratischen, politischen Moral der Bevölkerung und auch der politisch Verantwortlichen gesteigert werden.

© BMI/Gerd Pachauer



# 4 Whistleblowing – Anspruch und Wirklichkeit

Vor dem Hintergrund des im Februar 2023 in Kraft getretenen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) ging **Wolfgang Bogensberger**, stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, in seiner Keynote auf die Gründe der dem Gesetz zu Grunde liegenden EU-Richtlinie, den Umsetzungsstand der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten und die Wichtigkeit des HinweisgeberInnenschutzes ein. Nach dem HSchG haben Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit zumindest 50 Beschäftigten ein internes Meldesystem einzurichten, an das sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber mündlich und/oder schriftlich wenden können, wenn sie im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit von Verstößen, die in den Geltungsbereich des HSchG fallen, erfahren haben. Whistleblowerinnen und Whistleblower werden durch das Gesetz vor arbeitsrechtlichen Repressalien geschützt und haben Anspruch auf die Aufhebung von Vergeltungsmaßnahmen.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat überdies eine externe Meldeplattform eingerichtet, bei der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber aus dem privaten und öffentlichen Sektor eine Meldung einbringen können.

© BMI/Gerd Pachauer







© BMI/Gerd Pachauer

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion, die von **Luca Mak**, Geschäftsführer von Transparency International – Austrian Chapter, moderiert wurde, tauschten sich **Katharina Brückner**, Senior Legal Counsel bei Siemens Mobility Austria, **Natalie Harsdorf-Borsch**, interimistische Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde, **Mathias Huter**, Managing Director der UNCAC Coalition, und **Fiona Springer**, Teamleiterin bei der Finanzmarktaufsicht, über ihre praktischen Erfahrungen mit Meldestellen für Whistleblower aus. Dabei stellten sie die Möglichkeiten vor, sich bei den jeweiligen Behörden und Unter-

nehmen zu melden und thematisierten den Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowie niederschwellige Beratungsangebote. In den Meldestellen würden überwiegend qualitativ hochwertige Meldungen eingehen, waren sich die Expertinnen und Experten einig. Wichtig sei vor allem, so schnell wie möglich darauf zu reagieren und auf Whistleblowerinnen und Whistleblower mit eventuellen Rückfragen zuzugehen. Zudem müsse man den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern die Wahrung ihrer Anonymität zusichern, da sich viele Sorgen um negative Konsequenzen machen würden.



# 5

## Die Rolle des Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung

Das zweite Thema des Tages wurde mit einer Keynote von **Anna Thalhammer**, Chefredakteurin des Nachrichtenmagazins „profil“, eingeleitet und bei einer Podiumsdiskussion mit ihr sowie **Nina Bussek**, Leiterin der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Wien, **Gerhard Jarosch**, Managing Partner bei Rosam.Grünberger.Jarosch, und Falter-Chefredakteur **Florian Klenk** unter der Moderation der Journalistin und Autorin **Corinna Milborn** debattiert.

© BMI/Gerd Pachauer





© BMI/Gerd Pachauer

Eine pluralistische Medienlandschaft sei Voraussetzung für Bewusstseinsbildung bei Korruptionsbekämpfung. Durch Berichterstattung ein Scheinwerferlicht auf bestimmte Vorkommnisse zu werfen, bringe Transparenz. Das zentrale Thema war das Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Medien in Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Korruption. Investigativjournalismus sei essenziell für die Bekämpfung von Korruption, so die Meinung der Panelteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Gleichzeitig sei es für Strafverfolgungsbehörden schwierig, Fällen nachzugehen, wenn vorab in den Medien berichtet werden würde. Wie können Journalismus und Strafverfolgungsbehörden ein gutes Miteinander erreichen? Diese und viele weitere Fragen zum Verhältnis von Justiz und Medien im Feld der Korruptionsbekämpfung wurden intensiv diskutiert. Auch wenn es nicht auf alle Fragen Antworten gab, war das einhellige Fazit, dass Medien eine entscheidende Rolle bei der Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit Korruption innehätten.

# 6 Verfassungs- rechtliche Resilienz

Univ.-Prof. Dr. András Jakab, LL.M., D.Sc.,  
Professor für Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht an der Paris Lodron  
Universität Salzburg

## Der Begriff der Resilienz

Der Begriff „Resilienz“ erweist sich in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen als populär. Ursprünglich stammt er aus der Materialwissenschaft und beschreibt die Fähigkeit eines elastisch verformten Materials, Energie zu absorbieren und diese bei Entlastung wieder abzugeben. In der Ökologie bedeutet Resilienz die Fähigkeit eines Ökosystems, sich zu erholen und in der Psychologie die Fähigkeit von Individuen, sich an die Probleme und Veränderungen in ihrem Umfeld anzupassen. In der Netzwerkwissenschaft wird Resilienz als Aufrechterhaltung eines akzeptablen Serviceniveaus bei Störungen verstanden.

Resilienz bedeutet also in zahlreichen Kontexten die Fähigkeit eines Objektes, beständig zu bleiben und trotz Herausforderungen, Stress, Druck oder sonstiger Veränderungen nicht zu brechen. Auch die Rechtswissenschaft bedient sich des Begriffs der Resilienz, nämlich dem der verfassungsrechtlichen Resilienz. Diese beschreibt die Fähigkeit eines Verfassungssystems, der Regression seiner Kernelemente (d.h. der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie) standzuhalten. Dies betrifft sowohl die Immunität/Standfestigkeit gegen eine langsame, graduelle Erosion als auch gegen einen schnellen Zusammenbruch, zum Beispiel einen Staatsstreich. Die langsame Erosion geschieht Schritt für Schritt und verursacht auf diese Art und Weise wenig Widerstand. Klassische Staatsstrieche sind wegen ihrer offensichtlich antidemokratischen Natur verpönt und ereignen sich daher immer seltener. Auch künftige Diktatoren möchten sie meistens vermeiden – stattdessen wenden sie eine wesentlich bequemere Methode an: Sie erodieren Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in kleinen Schritten und rufen somit weniger Widerstand hervor. Es gibt verschiedene Metaphern, die diesen Vorgang beschreiben: vom langsam kochenden Frosch (der nicht aus dem Wasser springt, weil die Temperatur des Wassers nur langsam ansteigt, bis es schlussendlich zu spät ist) bis zum als Lamm verkleideten Wolf (wobei sich der Autokrat als Demokrat ausgibt, bis dies nicht mehr nötig erscheint).



Verfassungsrechtliche Resilienz umfasst folglich die Reaktion auf bzw. den Widerstand gegen negative äußere und innere Einflüsse. Sie wird somit als „Nicht-Regression“ definiert, die den Status quo der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vor jeder Art von Verschlechterung schützt.

## Wie kann man verfassungsrechtliche Resilienz stärken?

Es gibt verschiedene institutionelle Lösungen, um das „rechtliche Immunsystem“ während einer weltweiten „Epidemie der Erosion“ zu stärken:

1. Die Erosion der Demokratie wird oft durch den Umbau der Medienlandschaft entweder mit administrativen Mitteln oder mittels Korruption finanzierter Ankäufe erreicht. Um dies zu verhindern, sind Antikorruptionsregeln Mittel, um die verfassungsrechtliche Resilienz zu verbessern. Die Korruption ist nicht bloß eine strafrechtliche Frage, sie ist auch eine Verfassungsfrage.
2. Die Garantien der Unabhängigkeit staatlicher Medien (etwa durch rechtlich garantierte Mindestfinanzierung) sind ebenfalls ein zentrales Element der verfassungsrechtlichen Resilienz. Wahlbürger können Politiker zur politischen Verantwortung ziehen, wenn sie über die Arbeit der Politiker informiert sind.
3. Ähnliches gilt für die Unabhängigkeit statistischer Zentralämter: Wahrhaftige Information über die eigentliche soziale/wirtschaftliche Lage dient als Maßstab für die Aussagen von Politikern. Sie trägt somit zur Effektivität der demokratischen Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger bei. Eine Schwächung der Garantien der Wahrhaftigkeit schwächt die Demokratie.
4. Es ist eine offene Frage in der Literatur, ob präsidentielle oder parlamentarische Systeme eine stärkere verfassungsrechtliche Resilienz aufweisen. Statistisch gesehen ist es wahrscheinlicher, dass ein

präsidentielles System erodieren wird. Das präsidentielle System als Regierungsform an sich als gefährlich zu disqualifizieren, scheint jedoch voreilig zu sein. Es ist ja teilweise selbst ein Symptom politischer Situationen, in denen sich die Gesellschaft nach starken Führungspersonlichkeiten sehnt, was wiederum zur Erosion führen kann. Man kann folglich keine Kausalität zwischen einer bestimmten Regierungsform und der Erosion feststellen, sondern vielmehr nur eine Korrelation. Österreich ist verfassungsrechtlich seit 1929 (nach dem Muster der Weimarer Reichsverfassung) ein halb-präsidentielles System, auch wenn die politische Praxis parlamentarisch ist. Ob die bisher gemäßigt genutzten Kompetenzen des Bundespräsidenten eines Tages zur verfassungsrechtlichen Erosion beitragen werden, wird auch in Österreich vom politischen Kontext abhängen und ist nicht im B-VG vorprogrammiert.

5. Internationale und supranationale rechtliche Verfahren (wie Verfahren gemäß Art. 7 EUV, oder die korruptionszentrierte Konditionalitätsverordnung der EU) haben nach bisheriger Erfahrung nur einen limitierten Einfluss (aber in Kombination mit politischer Aktion können sie in bedeutendem Ausmaß zur Resilienz beitragen).
6. Die Stärkung der Bundesstaatlichkeit stärkt auch die verfassungsrechtliche Resilienz, sie wirkt nämlich gegen Gleichschaltungs- und Homogenisierungstendenzen. Ein Blick auf die Unterschiede in der Verfassungsgeschichte Indiens (mit einer demokratischen Erfolgsbilanz) und jener Pakistans (mit einer Art Kreislauf an Diktaturen und Demokratien) kann diesbezüglich aufschlussreich sein, da die beiden Länder zum Zeitpunkt ihrer Teilung 1947 die gleiche Ausgangslage – sowohl in rechtlicher als auch in gesellschaftlicher/politischer Perspektive – hatten. Beide Länder führten ursprünglich ein ähnliches parlamentarisches System ein (inspiriert von ihrem gemeinsamen britischen Kolonialerbe), aber ihr Verfassungsrecht weicht in einigen Punkten voneinander ab, wobei die Ausformung der indischen Bundesstaatlichkeit ein wichtiger Faktor war.

7. Erschwerte bzw. mehrschichtige spezielle Verfassungsänderungsregeln (z.B. Ewigkeitsklauseln) können gegen verfassungsändernde autokratische Schritte eine Teilverteidigung bieten. Aus diesem Blickwinkel ist Art. 44 Abs. 3 B-VG als lobenswerter stabilisierender Faktor zu bewerten.
8. Es ist allgemein anerkannt, dass das Verhältniswahlrecht (im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht) besser dazu geeignet ist, autoritäre Tendenzen zu vermeiden. Durch das Verhältniswahlrecht können einerseits relative Mehrheiten (ohne eine absolute Mehrheit) nicht regieren, andererseits unterstützen sie die Kultur des Kompromisses, was im Widerspruch zu einer autoritären politischen Kultur steht. Auch die potenziell positiven Wirkungen der Wahlpflicht (um schockmäßigen Wellen neuer Wählergruppen vorzubeugen) und der Vorzugsstimmen (um Extremisten zu bekämpfen) sind bekannt.
9. Ein blinder Fleck der Verfassungsrechtler sind die Zentralisierung und Politisierung der Exekutive durch die Unterstellung der Ministerialbürokratie unter Ministerbüros bzw. Generalsekretariate, die Vergabe von Spitzenfunktionen in der öffentlichen Verwaltung auf eine den politischen Mandatszeiten entsprechende eingeschränkte Periode etc. Die Fragmentierung und die Autonomie der verschiedenen Exekutivorgane sind normalerweise nicht verfassungsrechtlich garantiert und auch in der Perception der Verfassungsrechtler wird das nicht als ein Problem der Gewaltenteilung wahrgenommen. Der Grund für den blinden Fleck ist einerseits, dass dies mit der klassischen Montesquieu'schen Dreiteilung nicht konzeptualisiert werden kann, andererseits werden diese Unabhängigkeiten meistens nur durch einfache Gesetze garantiert (deren Abänderung einfach als ein normaler demokratischer Vorgang, ohne direkte verfassungsrechtliche Relevanz dargestellt werden kann). Das ist falsch. Das Beamtentum ist tendenziell konservativ, arbeitet inkrementell und vorsichtig, stellt neutrale Informationen zur Verfügung und folgt gefestigten und regelgebundenen Arbeitsabläufen – das sind

Kompetenzen, die Politiker mit autoritären Zügen mit Vorliebe abbauen. Die Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitssicherungsrolle der Verwaltung wird von Verfassungsrechtlern wesentlich unterschätzt.

10. Ganz wichtig ist außerdem eine mit Kompetenzen gut ausgerüstete bzw. organisatorisch und finanziell unabhängige Gerichtsbarkeit (ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte und Verfassungsgerichte), bzw. eine zumindest teilweise unabhängige Staatsanwaltschaft. In diesem Sinn wurde auch richtigerweise vor kurzem in Österreich vorgeschlagen, für den VfGH eine (allgemeine) Kompetenz im Organstreitverfahren nach deutschem Muster zu etablieren.
11. Letztlich sollten wir uns nicht auf einzelne unabhängige Institutionen (wie Gerichte) konzentrieren, sondern auf die Interaktion verschiedener unabhängiger Institutionen. Der demokratischeschützende Effekt einzelner unabhängiger Institutionen wird nicht nur einfach summiert, sondern in der Interaktion mit anderen Institutionen multipliziert. Dementsprechend ist die wahrscheinlich beste Verteidigung (die aber die anderen zuvor genannten Methoden nicht ausschließt), ein Netzwerk bestehend aus unabhängigen Institutionen (statistische Zentralämter, mit Direktsteuern finanzierte und organisatorisch unabhängige staatliche Medienunternehmen, Rechnungshöfe, Wahlkommissionen, Kartellämter, Anti-Korruptionsagenturen, Richterräte, Ombudsleute, Berufsbeamtenausschüsse) aufzubauen bzw. zu erhalten, die auch einander gegenseitig kontrollieren und beschützen. Die Paradoxie der Situation ist, dass wir gerade von nicht demokratisch legitimierten (aber hoffentlich demokratisch gesinnten) Institutionen erwarten, dass sie die demokratisch legitimierten (aber potenziell nicht demokratisch gesinnten) Politiker zur Aufrechterhaltung der Demokratie zwingen. Der Grund dafür ist die grundsätzliche Entmachtung der Opposition im demokratischen Prozess, was aus der Logik der demokratischen Rotation folgt: Das Gegengewicht können immer eher unabhängige Institutionen und nicht Oppositionsparteien bilden.

## Was es außer Regeln noch braucht

Rechtliche Regeln sind nur in Kombination mit sozialen und politischen Faktoren entscheidend, alleine jedoch nicht. Das österreichische B-VG ist zwischen zwei Weltkriegen bereits einmal gescheitert, nach dem Zweiten Weltkrieg war es allerdings erfolgreich. Ein anderes Beispiel ist die US-amerikanische Verfassung, die mehr als zweihundert Jahre überlebt hat: praktisch derselbe Text (in spanischer Übersetzung) wurde zur argentinischen Verfassung von 1853 und führte schnell zur Diktatur. Und letztes Beispiel zur Kontextabhängigkeit verfassungsrechtlicher Regeln: Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung zum Notstandsverordnungsrecht des Reichspräsidenten wird oft (und zurecht) als ein Grund für den Untergang der Weimarer Republik genannt. Die Reinkarnation dieser Bestimmung findet sich heute in Art. 16 der französischen Verfassung 1958, und sie hat in keiner Weise zur Verfassungskrise in Frankreich geführt. Dies bedeutet nicht, dass rechtliche Regeln irrelevant wären, sie wirken jedoch immer im Zusammenspiel mit der jeweiligen politischen und rechtlichen Kultur.

© BMI/Gerd Pachauer



Verfassungsrechtliche Regeln beeinflussen die rechtliche und politische Kultur, und auch umgekehrt. Aus diesem Blickwinkel ist etwa in Österreich Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Amtsverschwiegenheit kritikwürdig. Theoretisch ist es zwar möglich, neben der Hauptregel Amtsverschwiegenheit zahlreiche Ausnahmen zum Zweck der Transparenz zu haben, aber symbolhaft motiviert die Existenz einer solchen Regel im Verfassungsrang insbesondere in Zweifelsfällen zur Intransparenz. Es geht also nicht bloß um Rechtsdogmatik. Verfassungsrechtliche Regeln haben auch eine symbolische Kraft, die Einfluss auf die Mentalität der Rechtsanwender hat. Die österreichische Rechtsstaatlichkeit ist im internationalen Vergleich auf hohem Niveau, wie die World Justice Project Rule of Law Index bezeugt. Es gibt einen einzigen Bereich, in dem Österreich in der Region (die auch osteuropäische Staaten umfasst) unterdurchschnittlich ist: „open government“. Dies kann mit den gesetzlichen Regeln allein nicht erklärt werden: Es geht um kulturelle Faktoren, für die Art. 20 Abs. 3 B-VG symbolhaft steht.

Gut geplante rechtliche Regeln können die verfassungsrechtliche Resilienz steigern. Noch wichtiger ist aber in jedem politischen Gemeinwesen eine demokratische politische Moral sowohl der Bevölkerung als auch der Politiker (die im politischen Prozess verteidigt werden muss).

### Resümee

Demokratie und Rechtsstaat erodieren in zahlreichen Ländern, darunter auch in einigen EU-Mitgliedstaaten. Ein wichtiger Faktor darunter sind Erscheinungen der politischen Korruption. Das Verfassungsrecht kennt zahlreiche Methoden, um die Resilienz gegen solche Erosionstendenzen zu stärken. Entscheidend ist aber letztlich in jedem politischen Gemeinwesen eine demokratische politische Moral sowohl der Bevölkerung als auch der Politiker (die im politischen Prozess verteidigt werden muss).



## Literatur

**Jakab, A. (2019).** Was kann Verfassungsrecht gegen die Erosion von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tun? Zur Verbundenheit des Schutzes von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Zeitschrift für öffentliches Recht, 74(3), 369. <https://doi.org/10.33196/zoer201903036901>

**Jakab, A. (2019).** Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (1920) und die Weimarer Reichsverfassung (1919). Weimars negativer Einfluss auf die österreichische Verfassung. Revista de Historia Constitucional, (20), 435.

**Jakab, A. (2019).** Rechtsstaatlichkeit mit Indizes vermessen. in: Jabloner, C. / Jakab, A. / Kirchmair, L. / Pfersmann, O. – Wiederin, E. (Hrsg.) (2019). Scharfsinn im Recht. Liber Amicorum Michael Thaler zum 70. Geburtstag (Wien: Jan Sramek Verlag) 47.



ÖSTERREICHISCHER  
ANTI-KORRUPTIONSTAG

# 7 Programm

## Begrüßung

## Einleitung

**Otto Kerbl** (Direktor des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

## Eröffnungsrede

### Verfassungsrechtliche Resilienz

**András Jakab** (Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg)

# Österreichischer Anti-Korruptionstag

SPEAK UP WRITE DOWN

DIE ROLLE VON WHISTLEBLOWING UND JOURNALISMUS  
BEI DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

25 MAI 2023  
JOSEPHINUM WIEN

## Whistleblowing – Anspruch und Wirklichkeit

- *Keynote*  
**Wolfgang Bogensberger** (Stellvertretender Leiter der Europäischen Kommission – Vertretung in Österreich)
- *Podiumsdiskussion*  
**Katharina Brückner** (Senior Legal Counsel bei Siemens Mobility Austria)  
**Natalie Harsdorf-Borsch** (Interimistische Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde)  
**Mathias Huter** (Managing Director der UNCAC Coalition – Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption)  
**Fiona Springer** (Teamleiterin Marketmonitoring und Verbraucherinformation bei der Finanzmarktaufsicht)
- *Moderation*  
**Luca Mak** (war zum Zeitpunkt des Anti-Korruptionstages 2023 Geschäftsführer von Transparency International Austrian Chapter)

## Die Rolle des Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung

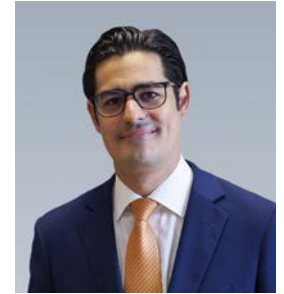
- *Keynote*  
**Anna Thalhammer** (Chefredakteurin des profil)
- *Podiumsdiskussion*  
**Nina Bussek** (Leiterin der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Wien)  
**Gerhard Jarosch** (Managing Partner bei Rosam.Grünberg.Jarosch & Partner)  
**Florian Klenk** (Chefredakteur des FALTER)  
**Anna Thalhammer** (Chefredakteurin des profil)
- *Moderation*  
**Corinna Milborn** (Autorin, Journalistin, Moderatorin; Infochefin bei ProSieben.Sat1.PULS4, Moderation „Milborn Spezial“ und „Pro und Contra“)

# 8

## Vortragende und Panel- Teilnehmende

**Otto Kerbl** ist Direktor des österreichischen Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

Er begann seine Karriere im Bundesministerium für Inneres (BMI) nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz und Wien. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist er in den Bereichen Human Resources, Compliance und Korruptionsbekämpfung tätig und bekleidete mehrere leitende Positionen im BMI. Im Jahr 2014 wurde er zum Leiter der Abteilung „Ressourcen, Support und Recht“ des BAK ernannt und absolvierte einen Master-Lehrgang an der International Anti-Corruption Academy (IACA). Im Jahr 2022 wurde er zum Direktor des BAK ernannt.



© BAK

**András Jakab** ist seit 2017 Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg.

Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften und Philosophie in Budapest, Heidelberg und Salzburg sowie der empirischen Sozialwissenschaften in Bamberg und Essex, forschte er am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Daneben unterrichtete er als Lecturer in Law in Nottingham und Liverpool und als Universitätsprofessor an der Katholischen Universität Pázmány Péter in Budapest. Von 2013 bis 2017 war er als Forschungsprofessor und Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften tätig. Insgesamt veröffentlichte er in neun verschiedenen Sprachen mehr als 270 wissenschaftliche Werke. Publikationsauswahl: *European Constitutional Language* (als Autor, Cambridge University Press 2016); *The Enforcement of EU*



© Lisa Giles

Law and Values (als Mitherausgeber mit Dimitry Kochenov, Oxford University Press 2017); Comparative Constitutional Reasoning (als Mitherausgeber mit Arthur Deyevre und Giulio Itzcovich, Cambridge University Press 2017); Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts. Eine Einführung für Fortgeschrittene (als Herausgeber, Nomos Verlag/Verlag Österreich 2021). Mitherausgeber der Zeitschrift für öffentliches Recht (mit Sebastian Schmid).



© Privat

**Wolfgang Bogensberger** ist seit 2016 Stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Wien. Davor war er 13 Jahre Rechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission in Brüssel (Team Recht, Freiheit, Sicherheit, Zivilrecht, Strafrecht) sowie drei Jahre Hauptverwaltungsrat im Grundrechteausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel/Straßburg.

In Österreich war er acht Jahre im Bundesministerium für Justiz, Strafrechtssabteilung, zuletzt als Sektionschef tätig, davor sechs Jahre in der Österreichischen Justiz (vier Jahre Richteramtsanwärter, zwei Jahre Richter am Jugendgerichtshof Wien).

Externer Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund-Freud-Universität in Wien (Europäisches und Internationales Strafrecht) und an der Universität Wien (Human Rights); Postgraduales Diplom über Europarecht an der Europaakademie in Wien (1995); Doktorat der Philosophie an der Universität Wien (Politikwissenschaften, Publizistik und Philosophie) (1989); Doktorat der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1985).

**Katharina Brückner** ist Senior Legal Counsel bei Siemens Mobility Austria GmbH. In dieser Funktion ist sie unter anderem für die Implementierung der neuen Regelwerke im Bereich Hinweisgeberschutz in den Siemens-Gesellschaften der EU verantwortlich. Die ehemalige Rechtsanwältin studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wo sie auch als Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht tätig war. Im Rahmen ihres Masterstudiums an der London School of Economics and Political Science spezialisierte sie sich auf „International Business Law“. Sie hat im Bereich von Private Enforcement nach Wettbewerbsrechtsverstößen, im Europäischen Konsumentenschutzrecht, Compliance und der Schiedsgerichtsbarkeit publiziert.



© Foto Nitsche

**Natalie Harsdorf-Borsch** leitet als Stellvertretende Generaldirektorin/Geschäftsstellenleiterin seit 1. Dezember 2021 geschäftsführend die österreichische Wettbewerbsbehörde. Seit 2009 ist sie in verschiedenen Funktionen in der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) tätig gewesen, unter anderem als Stellvertretende Geschäftsstellenleiterin und Leiterin der Rechtsabteilung sowie als Ermittlerin. Harsdorf-Borsch hat die BWB in zahlreichen Verfahren vor dem Kartellgericht, Kartellobergericht und auch in mehreren Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH erfolgreich vertreten. Seitens der BWB wurde sie sowohl in die Generaldirektion für Wettbewerb in Brüssel als auch an den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg als nationale Expertin entsandt.



© Privat

Ihr Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie in Wien, Dublin und Brügge. Dissertiert hat sie über das Recht auf Akteneinsicht in Kartellverfah-

ren. Sie ist Dozentin für Kartellrecht in Wien und Innsbruck. Harsdorf-Borsch ist Mitherausgeberin und Autorin des im Dezember 2022 im Lindeverlag erschienenen umfassenden Kommentars zum österreichischen Kartellrecht. 2018 hat sie das Women Competition Network Austria mitbegründet. 2022 erhielt Harsdorf-Borsch den Award „Juristin des Jahres“ als erste Frau aus dem öffentlichen Dienst. 2018 wurde sie ins Competition Bureau der OECD gewählt. Zusätzlich wurde sie mit der Rolle der Koordinatorin des OECD Competition Bureaus gegenüber der UNCTAD betraut und wurde in dieser Funktion bis heute mehrfach wiedergewählt. Seitens des ECN wurde sie 2023 in die High Level Group des Digital Markets Act gewählt.



© Christian Müller

**Mathias Huter**, leitet seit 2018 das Büro der UNCAC Coalition (<https://uncaccoalition.org>), ein in Wien ansässiges globales Netzwerk von mehr als 350 zivilgesellschaftlichen Organisationen aus über 120 Ländern. Die UNCAC Coalition setzt sich für die Umsetzung und das Monitoring der UN Convention against Corruption (UNCAC) ein, für eine Stärkung von globalen Anti-Korruptionsstandards und -praktiken, sowie für eine bessere Einbindung

der Zivilgesellschaft. In seiner Freizeit engagiert er sich als Vorsitzender des „Forum Informationsfreiheit“ seit einem Jahrzehnt für ein Informationsfreiheitsgesetz und mehr Transparenz in Österreich.

Huter ist seit 14 Jahren im Bereich Anti-Korruption tätig, hat NGOs und internationale Organisationen in Timor-Leste, Kenia, Ghana und der Ukraine unterstützt und fünf Jahre lang in Tiflis als Senior Analyst sowie als interimistischer Geschäftsführer für die NGO Transparency International Georgia gearbeitet. Davor war er mehrere Jahre lang freier Journalist für österreichische und internationale Medien.

Huter hat Journalismus und Medienmanagement an der FHWien studiert sowie einen Abschluss in International Relations von der John Hopkins University's School of Advanced International Studies (Bologna and Washington, DC).

**Fiona Springer** ist Juristin, Kapitalmarktexpertin und verfügt über langjährige Expertise zum Thema Whistleblowing. Sie ist Mitarbeiterin der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), verantwortlich für die Bereiche Market Monitoring, Marktüberwachung und Produktintervention, Verbraucherinformation, Finanzbildung und Whistleblowing. Sie ist auch Teil des Expertennetzwerks der EZB zum Thema Whistleblowing und vertritt die FMA in diversen nationalen, europäischen und internationalen Gremien, nicht nur zum Thema Whistleblowing. Sie ist auch Vortragende an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), der WU-Executive Academy sowie an verschiedenen höherbildenden Schulen.



© Lea Fröschl





© Hasret Güler

**Luca Mak** war zum Zeitpunkt des Anti-Korruptionstages 2023 Geschäftsführer von Transparency International Austria und hat das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU abgeschlossen. Während seiner akademischen Laufbahn hat er in Spanien studiert und für verschiedene internationale Organisationen (UEFA, IACA), Unternehmen und Anwaltskanzleien in Österreich, Russland, der Ukraine und der Schweiz gearbeitet.

Basierend auf seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit beschäftigt er sich vor allem mit den Themen Menschenrechte, Compliance, Straf- und Anti-Korruptionsrecht. Er spricht Slowenisch, Deutsch, Spanisch und Englisch.



© Foto Fischer

**Nina Bussek** ist seit November 2020 Erste Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Wien. Seit Jänner 2013 ist sie dort auch Leiterin der Medienstelle und seit 2016 Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Zuvor war Nina Bussek bis 2020 unter anderem Mitglied der Sondergruppe für Auslieferungs- und Überstellungssachen und Rechtshilfe, stellvertretende Leiterin der Prüfstelle für den Verkehr mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie Präsidialstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Wien.

**Anna Thalhammer** ist seit 1. März 2023 Chefredakteurin des Nachrichtenmagazins profil.

Sie arbeitete als Redakteurin bei der Tageszeitung Kurier, als Chefin vom Dienst bei der Zeitschrift Biber und in der „Wien Chronik“ der Boulevardzeitung Heute. Im Jahr 2015 wechselte sie zur Tageszeitung Die Presse, wo sie Mitglied der Innenpolitik-Redaktion und Chefreporterin wurde. In dieser Funktion richtete sie einen Fokus auf das Thema „Korruption in Österreich“. Anna Thalhammer ist darüber hinaus Expertin für Geheimdienste.



© Gilbert Novy

**Gerhard Jarosch** ist seit 2022 Managing Partner bei Rosam.Grünberger.Jarosch & Partner.

Davor war er unter anderem im Zuge seiner Tätigkeit als Erster Staatsanwalt in Wien nationales Mitglied für Österreich bei Eurojust (2018-2021), Präsident der International Association of Prosecutors IAP (2013-2019) sowie der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2010-2017) und Vorsitzender des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte (2005-2017). Jarosch studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien.



© Agentur:  
Rosam.Jarosch & Partner





© FALTER

© FALTER  
Ressortleiter (Politik) und stellvertretender Chefredakteur. Seit 2012 führt er mit Armin Thurnher die Chefredaktion. Er publizierte Bücher bei Zsolnay und im Falter Verlag.

**Florian Klenk** ist Chefredakteur der Wochenzeitung Falter. Er dockte 1998 nach seinem Gerichtsjahr und einer Journalistenausbildung beim Nachrichtenmagazin profil beim Falter als Jurist an und deckt Korruptions- und Misshandlungsfälle auf, etwa den Fall Grasser. Klenk dissertierte über die Pressefreiheit. Nach eineinhalb Jahren bei der Hamburger Zeit wurde er 2008 zunächst



© Eder/Puls24

© Eder/Puls24  
Dafür erhielt sie den Concordia Publizistikpreis für Menschenrechte (2008). Sie wurde zuletzt mit der Goldenen Romy 2022 und dem Axel Corti Preis 2022 sowie mit dem Robert Hochner Preis 2017 und als Journalistin des Jahres 2017 ausgezeichnet.

**Corinna Milborn** ist Autorin, Journalistin, Moderatorin sowie Infochefin der ProSieben.Sat1.PULS4 GmbH. Sie moderiert unter anderem die Diskussionssendungen „Milborn Spezial“ und „Pro und Contra“. Sie war Stellvertretende Chefredakteurin des Nachrichtenmagazins News und Chefredakteurin von liga – Zeitschrift für Menschenrechte. Für Menschenrechte engagiert sich Milborn besonders.



